

Aktenzeichen: 7 AZB 1/88

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 7. März 1988

- 7 AZB 1/88 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 3. Juni 1987

Braunschweig

- 3 Ca 74/86 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 4. Dezember 1987

Niedersachsen

- 9 Sa 1217/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nicht statthafte Beschwerde gegen Kostenbeschluß

Gesetz: ZPO § 515 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 1/88

9 Sa 1217/87 Niedersachsen

B e s c h l u ß

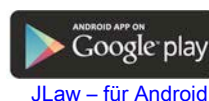
In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. März 1988
beschlossen:

Die Rechtsmittel/-behelfe des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 4. Dezember 1987 - 9 Sa 1217/87 -
sowie gegen das Urteil des Arbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Braunschweig vom 3. Juni 1987 - 3 Ca 74/86 -
und gegen das Versäumnisurteil des Arbeits-
gerichts Braunschweig vom 3. Dezember 1986
- 3 Ca 74/86 - werden auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger war seit 1964 beim beklagten Land zuletzt als
Angestellter (BAT VII) bei der Autobahnmeisterei in
beschäftigt. In seinem an den Leiter der Autobahnmeisterei ge-
richteten Schreiben vom 2. Dezember 1985 führte der Kläger aus:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich gesund-
heitlich am Ende bin und kein Arbeitsleben mehr
führen kann.

Einzelheiten sind bekannt.

Wenn ich mich nicht selbst umbringen will, oder
meinen Kindern schon jetzt einen Pflegefall
aufhalsen soll, dann ist es allerhöchste Zeit,
diese Quälerei aufzugeben.

Das war kein Arbeitsleben mehr, sondern
Menschenquälerei.

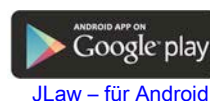
Bitte teilen Sie dem Amt in Hannover mit, daß
ich wegen gesundheitlicher Schwierigkeiten nicht
mehr zum Dienst kommen kann."

Das beklagte Land bestätigte dem Kläger hierauf mit seinem
Schreiben vom 30. Dezember 1985 dessen fristlose Eigenkündigung,
die das beklagte Land zum 31. Dezember 1985 annehme.

Mit seinen am 10. Februar 1986 eingereichten Schriftsätzen
hat der Kläger gegenüber dem beklagten Land Klage erhoben. Er hat
geltend gemacht, sein Arbeitsverhältnis nicht gekündigt zu haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außerdem sei das beklagte Land ihm zum Schadenersatz für rechtswidrig entzogene Lohnbeträge, daraus entstandene Folgeschäden, für Schäden aus der nicht rechtzeitigen Rückgabe seiner Lohnsteuerkarte und aus der willkürlichen Einstufung in die Lohnsteuerklasse VI sowie für andere Unterlassungen und andere Fehler verpflichtet. Schließlich schulde ihm das beklagte Land Schadenersatz wegen "seelischer Gewaltanwendung", weil das beklagte Land ihm seinen unter schlimmsten gesundheitlichen Schwierigkeiten erarbeiteten Lohn rechtswidrig weggenommen habe.

Gegen den damals säumigen Kläger hat das Arbeitsgericht Braunschweig am 3. Dezember 1986 das klageabweisende Versäumnisurteil erlassen. Durch sein Urteil vom 3. Juni 1987 hat es jenes Versäumnisurteil aufrechterhalten. Der Kläger hat gegen jenes Urteil durch den nunmehr von ihm beauftragten Rechtsanwalt am 10. August 1987 Berufung einlegen lassen, die durch Erklärung seines Prozeßbevollmächtigten am 11. November 1987 zurückgenommen worden ist. Auf den Antrag des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger und Berufungskläger die Kosten des von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Beschluß vom 4. Dezember 1987 - 9 Sa 1217/87 -).

Mit seiner an das Bundesarbeitsgericht gerichteten schriftlichen Eingabe vom 1. Januar 1988 wendet sich der Kläger gegen den vorgenannten Beschluß des Landesarbeitsgerichts und "die Urteile" des Arbeitsgerichts.

II. Diesen Rechtsmitteln/-behelfen des Klägers mußte der Erfolg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



versagt bleiben.

1. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1987, mit welchem dem Kläger und Berufungskläger die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden sind, ist eine Beschwerde nicht statthaft. § 515 Abs. 3 ZPO, der im arbeitsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (vgl. § 64 Abs. 7 ArbGG), ordnet ausdrücklich an, daß die Zurücknahme der Berufung u. a. die Verpflichtung zur Folge hat, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen, daß diese Wirkung auf Antrag des Gegners durch Beschluß auszusprechen ist, und daß der Beschluß nicht anfechtbar ist.

2. Soweit sich der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 3. Juni 1987 wendet, ist sein Begehren ebenfalls nicht statthaft. Gegen jenes Urteil hat dem Kläger das Rechtsmittel der Berufung an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zur Verfügung gestanden. Der Kläger hat hiervon durch seinen Prozeßbevollmächtigten auch Gebrauch gemacht, diese Berufung ist jedoch vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers zurückgenommen worden. Es ist rechtlich nicht möglich, daß der Kläger nunmehr erneut dieses Urteil durch an das Bundesarbeitsgericht gerichtete Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe angreift.

3. Soweit sich der Kläger schließlich gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 3. Dezember 1986 wendet, ist sein an das Bundesarbeitsgericht gerichtetes Begehren ebenfalls nicht statthaft. Er hatte die Möglichkeit, gegen jenes



Versäumnisurteil beim Arbeitsgericht Braunschweig Einspruch einzulegen. Hiervon hat er auch Gebrauch gemacht. Es ist aber gesetzlich nicht möglich, gegen das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts beim Bundesarbeitsgericht (nochmals) Einspruch oder einen sonstigen Rechtsbehelf oder gar ein Rechtsmittel einzulegen.

4. Da der Kläger mit seinen Rechtsbehelfen insgesamt unterlegen ist, waren ihm die Kosten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Schliemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)